

Satzung

der Ortsgemeinde Dörnberg über die Anwendung des Satzungsrechts der Ortsgemeinde Dörnberg im eingegliederten Gebietsteil aus Flur 4, vormals Ortsgemeinde Charlottenberg, vom 07.05.1998

Aufgrund des § 24 Gemeindeverordnung für Rheinland-Pfalz vom 14.02.1973 (GVBl. S. 419) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Dörnberg folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Auf Antrag der Ortsgemeinden Dörnberg und Charlottenberg wird durch die Entscheidung der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises vom 17.12.1997 mit Wirkung vom 01.01.1998 aus dem Gebiet der Ortsgemeinde Charlottenberg aus Flur 4

das Flurstück 44 mit einer Größe von 3.774 m²,
das Flurstück 48 mit einer Größe von 3.104 m² und
das Flurstück 47/1 mit einer Größe von 106 m², somit eine Gesamtfläche von 6.984 m², ausgliedert und in das Gebiet der Ortsgemeinde Dörnberg eingliedert.

§ 2 Anwendungsbereich

Der Geltungsbereich der in der Anlage bezeichneten Satzungen wird auf den in § 1 der Satzung bezeichneten Gebietsteil erstreckt. Gleichzeitig verliert das Ortsrecht der Ortsgemeinde Charlottenberg für diesen Gebietsteil seine Gültigkeit.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dörnberg, den 07.05.1998

(Adami)
Ortsbürgermeister